



Tarifbestimmungen der Nachtlinien MOONLINER

gültig ab 14. Dezember 2017

1. Nachtliniengesellschaft

Mehrere Verkehrsunternehmen in den Kantonen Bern und Solothurn haben sich zur Nachtliniengesellschaft (NLG) zusammengeschlossen. Sie betreiben gemeinsam die verschiedenen Nachtlinien "MOONLINER".

2. Allgemeine Vorschriften

Die Beförderung erfolgt auf Grund des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009 sowie der Verordnungen über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. November 2009 und über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 1. November 2000, die im MOONLINER-Betrieb sinngemäss Anwendung finden, sowie nach den folgenden Bestimmungen. Diese sind für alle Beteiligten verbindlich. Mit dem Kauf eines MOONLINER-Billetts bzw. mit dem Einsteigen in einen MOONLINER-Bus akzeptiert der Fahrgast diese Tarifbestimmungen. Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten für Nutzer der MOONLINER Ticket App auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für diese mobile Anwendung. Die AGB sind in der App oder auf der Homepage einsehbar.

3. Fahrpreise für eine einfache Fahrt

Der MOONLINER-Tarif basiert auf einem Zonensystem. Die Fahrpreise für Einzelbillette und Mehrfahrtenkarte für sechs Fahrten betragen pro Person:

Distanz	Einzelbillett Verkaufspreis	Mehrfahrtenkarte Verkaufspreis
1 Zone	CHF 6.00	CHF 30.00
2 Zonen	CHF 8.00	CHF 40.00
3 Zonen	CHF 11.00	CHF 55.00
4 Zonen	CHF 13.00	CHF 65.00
5 Zonen	CHF 17.00	CHF 85.00
6 Zonen	CHF 22.00	CHF 110.00
7 Zonen	CHF 27.00	CHF 135.00

- Der Mindestfahrpreis beträgt CHF 6.00, der Maximalpreis für eine einfache Fahrt CHF 27.00.
- Kinder ab 6 Jahren bezahlen den ganzen Fahrpreis.
- Kinder unter 6 Jahren fahren gratis.
- Hunde bezahlen einheitlich CHF 6.00. Blindenhunde und Hunde in Behältnissen fahren gratis.
- Fahrräder werden zum Preis von CHF 8.00 befördert, sofern Platz vorhanden ist.
- Die MOONLINER-Mehrfahrtenkarten gibt es für sechs MOONLINER-Fahrten pro Tarifzone. Sie bietet sechs Fahrten zum Preis von fünf Fahrten an.

Die Fahrpreise für einzelne Strecken können in den Zonenplänen ermittelt werden. In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer inbegriffen.

4. Übergangsbestimmung

Ab dem 1. Januar 2018 sind die alten Fahrausweise mit 8 % MWST nicht mehr gültig. Ausgenommen sind Fahrausweise mit einem aufgedruckten Verfallsdatum. Diese bleiben bis zu diesem Verfallsdatum gültig.

5. Fahrausweise

Es gelten nur die besonderen MOONLINER-Einzelbillette und -Mehrfahrtenkarten mit obenstehenden Fahrpreisen sowie die Tickets aus der MOONLINER App. Sie sind gültig für eine einfache Fahrt von der Ausgangshaltestelle zur Zielhaltestelle (ggf. mit Umweg über eine Umsteigehaltestelle). Sämtliche anderen Fahrausweise sind auf dem MOONLINER nicht gültig. Ausgenommen sind besondere Gutscheine auf vorherige Ankündigung der NLG-Geschäftsführung an die MOONLINER-Transportunternehmen.

6. Fahrvergünstigungen

Es werden keine Fahrvergünstigungen gewährt, d.h. sämtliche Abonnemente (wie GA, Halbtax, Libero, Zigzag), Billette aus dem Direkten Verkehr (DV), FVP und Juniorkarten sind nicht gültig.

7. Reisende mit einer Behinderung

Reisende mit einer Behinderung, die gemäss ärztlichem Attest bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder einen Führhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung beanspruchen. Die Fahrvergünstigung kann nur mit einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung beansprucht werden. Für die Reise in einem MOONLINER-Bus ist der Bezugsberechtigte ermächtigt, eine Begleitperson und/oder einen Führhund unentgeltlich mitzunehmen. Entweder der Reisende mit einer Behinderung oder die Begleitperson muss ein MOONLINER-Ticket zum normalen Tarif lösen. Die Reise ist gemeinsam auszuführen. Die Begleitperson hat dem Reisenden mit einer Behinderung behilflich zu sein und insbesondere beim Ein- und Aussteigen beizustehen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Blinde und Sehbehinderte mit einer VöV-Ausweiskarte.

8. Fahrausweisverkauf

Der Fahrausweisverkauf erfolgt

- über die MOONLINER Ticket App
- durch die MOONLINER-Chauffeure (nur Einzelbillette)
- an den dazu ausgerüsteten Billettautomaten im MOONLINER-Gebiet
- an den bedienten Bahnhöfen und Schaltern im MOONLINER-Gebiet
- an weiteren definierten Verkaufsstellen

Als Zahlungsmittel akzeptiert der MOONLINER-Chauffeur sämtliche Münzen und Noten in Schweizerfranken bis CHF 100.00. Ebenso werden Reka-Checks als Zahlungsmittel akzeptiert. Geldnoten und Reka-Checks mit einem höheren Wert als CHF 100.00 muss der Chauffeur nicht als Zahlungsmittel akzeptieren. An Automaten und Schaltern kann auch mit Karte bezahlt werden. Die MOONLINER-Chauffeure verkaufen keine Mehrfahrtenkarten.

9. Einsteigen der Fahrgäste und Vorweisen Fahrausweis

Der Einstieg darf nur durch die vorderste Türe erfolgen. Die Mehrfahrtenkarte, eine am Automat gekaufte Einzelfahrkarte sind vor dem Einsteigen am Automat zu entwerten (sofern vorhanden). Jeder Fahrgast hat beim Chauffeur einen Fahrausweis zu kaufen oder dem Chauffeur einen bereits vorhandenen Fahrausweis vorzuweisen (Mobile-Ticket / E-Ticket auf der MOONLINER App, Automatenbillett oder Umsteigerbillett).

10. Fahrausweisentwertung

Ausnahmslos jeder gedruckte Fahrausweis ist durch den Chauffeur zu entwerten. Nicht datierte Zettelbillette ohne Entwertung sind in einer beliebigen Nacht mit MOONLINER-Betrieb zur Fahrt gültig. Nach dem Entwerten gibt der Chauffeur den Fahrausweis dem Fahrgast zurück. Dieser muss den Fahrausweis bis zum Ende der Fahrt aufbewahren.

11. Berechnung der Unterwegs- und Transitpreise

Der Fahrpreis für unterwegs einsteigende Fahrgäste wird mit den Tarifangaben in den Zonenplänen je Netz berechnet. Alle Haltestellen mit demselben Fahrpreis bilden eine Zone. Der Fahrpreis nach denjenigen Haltestellen mit dem selben Fahrpreis wie die Einsteige-Haltestelle beträgt CHF 6.00, die nächste Stufe beträgt CHF 8.00 usw. gemäss üblichem MOONLINER-Tarif. Die Städte Bern, Biel, Solothurn, Interlaken und Thun gelten als eine einzige Zone und werden bei Transitreisenden nur einmal berechnet. Alle anderen Zonen werden bei zweimaliger Durchfahrt doppelt berechnet. Der maximale Fahrpreis beträgt CHF 27.00.

12. Erstattungen

Erstattungen werden nur auf unbenützten, gedruckten Fahrausweisen gewährt. Entscheidet sich ein Fahrgast vor dem Antritt der MOONLINER-Fahrt, auf diese zu verzichten, kann er ein bereits gekauftes MOONLINER-Einzelbillett bei demjenigen MOONLINER-Chauffeur zurückgeben, der es verkauft hat. Nicht benützte MOONLINER-Mehrfahrtenkarten aus Automaten und Einzelbillette ohne Datum aus Automaten können nur beim Libero-Shop von BERNMOBIL am Bahnhof Bern zurückgegeben werden, während der normalen Öffnungszeiten. Eine teilweise Erstattung von MOONLINER-Billetten (bei plötzlichem Verzicht während der Fahrt auf die Weiterfahrt) kann nicht eingefordert werden. Ebenfalls können auf Mobile-Tickets / E-Tickets von MOONLINER keine Rückerstattungen gewährt werden.

13. Fahrausweiskontrolle

Jeder Fahrgast muss vom Einsteigen bis zum Aussteigen im Besitz eines gültigen MOONLINER-Fahrausweises sein und hat diesen beim Einsteigen dem Chauffeur vorzuweisen. Die Fahrausweise sind bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren. Fahrausweiskontrollen während der Fahrt können auf Anordnung der NLG oder eines NLG-Verkehrsunternehmens durch Mitarbeitende der NLG-Verkehrsunternehmen vorgenommen werden.

Nutzer der MOONLINER Ticket App müssen beim Einsteigen in den Nachtbus das gelöste Ticket auf dem Bildschirm des Smartphones aufrufen und dem Fahrpersonal vorweisen. Ebenfalls muss bei Stichkontrollen durch Kontrollpersonal während der Fahrt das Ticket auf dem Bildschirm des Smartphones vorgewiesen werden können. Sowohl das Fahrpersonal wie auch das Kontrollpersonal ist berechtigt, das Smartphone für eine genaue Kontrolle der Sicherheitselemente (z.B. den Kontroll-Code) in die Hand zu nehmen und in der MOONLINER Ticket App die nötige Manipulation vorzunehmen.

14. Vorgehen bei Fahrten über das gelöste Ziel hinaus

Fahrgäste, die über das gelöste Ziel hinaus in die folgende Tarifzone fahren, gelten ab Wegfahrt bei der letzten offiziellen Haltestelle in der gelösten Tarifzone als „Reisender ohne gültigen Fahrausweis“. Sie haben sich rechtzeitig beim Chauffeur zu melden und ein neues MOONLINER-Billett für die entsprechende Strecke zu kaufen (mindestens CHF 6.00); es werden keine Aufpreise verkauft. Ohne Meldung an den Chauffeur gelten sie als „Reisender ohne gültigen Fahrausweis“.

15. Reisende ohne gültigen Fahrausweis

Als „Reisender ohne gültigen Fahrausweis“ (Schwarzfahrer) gilt, wer keinen über die gesamte Reisedstrecke gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis (Schwarzfahrer) haben einen Zuschlag von CHF 100.00 zu entrichten. Bei nicht sofortiger Bezahlung im Fahrzeug ist der Fahrgast verpflichtet, sich mittels eines amtlichen Dokuments mit Foto auszuweisen oder überprüfbare Angaben zu seiner Person und zu seinem Wohnort zu machen. Wenn der Zuschlag nicht sofort bezahlt wird und auf administrativem Weg erhoben werden muss, erhöht sich der Zuschlag auf CHF 120.00.

Widerhandlungen gegen diese Tarifbestimmungen oder gesetzliche Transportvorschriften, insbesondere das Fahren ohne gültigen Fahrausweis oder die missbräuchliche Verwendung eines Fahrausweises, können gemäss Art. 20 und 57 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009 strafrechtlich verfolgt werden.

16. Vorgehen bei Missbrauch

Jede missbräuchliche Benützung oder Abänderung eines Fahrausweises hat dessen sofortigen Entzug ohne Ersatzleistung für nicht ausgeführte Fahrten zur Folge. Als Missbrauch gilt auch das Weitergeben eines bereits kontrollierten Fahrausweises an einen anderen Fahrgast. Ebenso liegt ein Missbrauch vor, wenn ein Fahrgast sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen versucht oder falsche bzw. nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht. Für jeden Missbrauch oder Abänderung ist eine Bearbeitungsgebühr für die entstandenen administrativen Umtriebe von CHF 100.00 zu bezahlen. Für die Fälschung von Fahrausweisen (unbefugt erstellt, geändert, ergänzt, manipuliert oder mit Radierungen) ist eine Gebühr von CHF 200.00 zu bezahlen.

17. Vorgehen bei Verunreinigungen

Im Fall von schuldhaften Verunreinigungen an und in den Fahrzeugen, für deren Entfernung eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist (z.B. Erbrechen), kann vom Verursacher für Umtriebe und Reinigung eine Entschädigung von mindestens CHF 50.00 erhoben werden.

18. Kundendienst

Reklamationen und Anregungen betreffend die Anwendung dieser Tarifbestimmungen sind an die Nachtliniengesellschaft zu richten.

Diese überarbeiteten Vorschriften treten am 14. Dezember 2017 in Kraft.

Bern, 27. November 2017

Die Transportunternehmen der Nachtliniengesellschaft (MOONLINER)